

V e r o r d n u n g

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Prüm

(Gewässer II. Ordnung)

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land, Arzfeld und Prüm,
Eifelkreis Bitburg-Prüm

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2005 (BGBl. I S. 1746) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005, S. 98) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Prüm im Bereich der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land, Arzfeld und Prüm (Eifelkreis Bitburg-Prüm) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Prümseite** vom Anschluss an das Überschwemmungsgebiet der Saur bei Prümkilometer 0,1 (Gemarkung Minden) bis Prümkilometer 85,5 (Gemarkung Willwerath) mit Ausnahme des Stausees Bitburg (Prümkilometer 32,4 bis 34,2) auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Minden, Fluren 8, 9, 10
 2. der Gemarkung Menningen, Fluren 15, 16, 17, 18
 3. der Gemarkung Irrel, Fluren 6, 11, 13

4. der Gemarkung Prümzurley, Fluren 2, 4, 5, 7
5. der Gemarkung Holsthum, Fluren 3, 4, 5, 7, 9
6. der Gemarkung Peffingen, Fluren 2, 3, 7, 8
7. der Gemarkung Wettlingen, Fluren 1, 2, 6, 7
8. der Gemarkung Bettingen, Fluren 1, 7, 11
9. der Gemarkung Oberweis, Fluren 3, 5, 6
10. der Gemarkung Brecht, Fluren 2, 4
11. der Gemarkung Wißmannsdorf, Fluren 2, 3
12. der Gemarkung Hermesdorf, Fluren 3, 5, 6
13. der Gemarkung Wiersdorf, Fluren 2, 4
14. der Gemarkung Hamm, Flur 1
15. der Gemarkung Echershausen, Flur 6
16. der Gemarkung Niederweiler, Fluren 5, 6
17. der Gemarkung Oberweiler, Fluren 1, 3
18. der Gemarkung Mauel, Fluren 1, 5
19. der Gemarkung Plütscheid, Fluren 11, 12, 13
20. der Gemarkung Greimelscheid, Flur 2
21. der Gemarkung Niederpierscheid, Fluren 1, 4
22. der Gemarkung Waxweiler, Fluren 1, 3, 4, 7
23. der Gemarkung Heilhausen, Flur 1
24. der Gemarkung Merlscheid, Flur 2
25. der Gemarkung Lünebach, Fluren 6, 7, 8
26. der Gemarkung Pronsfeld, Fluren 52, 55, 57, 58, 59
27. der Gemarkung Pittenbach, Fluren 52, 54
28. der Gemarkung Watzerath, Fluren 51, 52, 53, 54

29. der Gemarkung Weinsfeld, Flur 54
30. der Gemarkung Niederprüm, Fluren 52, 53, 55, 58
31. der Gemarkung Prüm, Fluren 2, 3, 4, 5, 6
32. der Gemarkung Dausfeld, Fluren 4, 5
33. der Gemarkung Hermespond, Fluren 4, 5, 6, 7
34. der Gemarkung Willwerath, Fluren 2, 5, 6

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Prümseite** vom Anschluss an das Überschwemmungsgebiet der Saur bei Prümkilometer 0,1 (Gemarkung Minden) bis Prümkilometer 85,5 (Gemarkung Willwerath) mit Ausnahme des Stausees Bitburg (Prümkilometer 32,4 bis 34,2) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Minden, Fluren 2, 3, 7
2. der Gemarkung Menningen, Fluren 15, 18
3. der Gemarkung Irrel, Fluren 7, 8, 10, 12, 13
4. der Gemarkung Prümzurlay, Fluren 2, 5, 6
5. der Gemarkung Holsthum, Fluren 2, 4, 5, 7, 9
6. der Gemarkung Peffingen, Fluren 2, 3, 7, 8
7. der Gemarkung Stockem, Flur 3
8. der Gemarkung Wettlingen, Fluren 1, 6
9. der Gemarkung Bettingen, Fluren 1, 2, 3, 5, 7, 11
10. der Gemarkung Oberweis, Fluren 3, 7, 8
11. der Gemarkung Brecht, Fluren 2, 4
12. der Gemarkung Wißmannsdorf, Fluren 2, 3
13. der Gemarkung Hermesdorf, Fluren 3, 4, 5
14. der Gemarkung Wiersdorf, Fluren 1, 2, 4
15. der Gemarkung Hamm, Flur 1
16. der Gemarkung Eichtershausen, Fluren 5, 6
17. der Gemarkung Merkeshausen, Flur 1

18. der Gemarkung Mauel, Fluren 2, 3, 4
19. der Gemarkung Niederpierscheid, Fluren 1, 2, 3
20. der Gemarkung Waxweiler, Fluren 4, 5, 6
21. der Gemarkung Manderscheid, Fluren 1, 2
22. der Gemarkung Kinzenburg, Flur 1
23. der Gemarkung Heilhausen, Flur 1
24. der Gemarkung Merlscheid, Flur 2
25. der Gemarkung Lünebach, Fluren 5, 6, 7
26. der Gemarkung Pronsfeld, Fluren 52, 55, 59
27. der Gemarkung Pittenbach, Fluren 51, 54, 55
28. der Gemarkung Watzerath, Fluren 53, 54
29. der Gemarkung Weinsfeld, Flur 54
30. der Gemarkung Niederprüm, Fluren 53, 55, 58
31. der Gemarkung Prüm, Fluren 2, 3, 5, 6
32. der Gemarkung Dausfeld, Flur 4, 5
33. der Gemarkung Hermespond, Fluren 4, 5, 6, 7, 8
34. der Gemarkung Willwerath, Fluren 2, 5, 6.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarten 1 bis 7
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Kartenblätter (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 1 - 7
für den Bereich der Verbandsgemeinde Irrel
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 8 - 17
für den Bereich der Verbandsgemeinde Bitburg-Land

2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 15 – 23
für den Bereich der Verbandsgemeinde Arzfeld

2.4 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 23 – 32
für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg
3. Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Luxemburger Straße 1, 54687 Arzfeld
4. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm

s o w i e

5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
6. Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.
Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diesen Gebieten keine Anwendung.
- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband

- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4 **Bauliche Anlagen,** **Ausweisung neuer Baugebiete**

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(2) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 5

Sonstige Anlagen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist es, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.
Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn
1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
 2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
- (3) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.
- (4) Im Rückhaltebereich ist die Errichtung und Beseitigung von Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.
Die Regelungen des § 76 LWG bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.
Eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz, 26.04.2007
Az.: 312-63-Prüm

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

gez.
Hans-Dieter Gassen
(Präsident)